

Der Samtgemeindebürgermeister

Zeven, 06.02.2019

<b>Beschlussvorlage</b>		<b>Nr. SG/241/2016-21</b>	
<b>Samtgemeinde Zeven</b>			
<b>Beratungsfolge</b>		<b>Termin</b>	
Samtgemeinderat			
Bauausschuss Samtgemeinde		14.02.2019	
Samtgemeindeausschuss		19.02.2019	

**TOP: Umsetzung der EU-Umgebungslärmrichtlinie hier: Beschluss von Lärmaktionsplänen**

- Anlagen:
- Anlage 1: Lärmaktionsplan Stadt Zeven
  - Anlage 2: Lärmaktionsplan Gemeinde Elsdorf
  - Anlage 3: Lärmaktionsplan Gemeinde Gyhum
  - Anlage 4: Abwägungsvorschlag Stadt Zeven
  - Anlage 5: Abwägungsvorschlag Gemeinden Elsdorf und Gyhum

**Sachverhalt/Begründung** (ggf. mit haushaltsmäßiger Beurteilung):

Nach § 47 a Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) gilt die Lärminderungsplanung für den Umgebungslärm dem Menschen insbesondere in bebauten Gebieten, in öffentlichen Parks oder anderen ruhigen Gebieten auf dem Land und in der Umgebung von Schulgebäuden ausgesetzt sind.

Gemäß § 47 d BImSchG ist jede lärmkartierte Gemeinde verpflichtet einen Lärmaktionsplan aufzustellen.

Aufgrund der Verkehrsbelastung von mehr als 3 Millionen Fahrzeugen im Jahr an den Hauptverkehrsstraßen ist die Samtgemeinde Zeven für die Stadt Zeven und die Gemeinden Elsdorf und Gyhum verpflichtet einen Lärmaktionsplan zu erstellen. Für die Gemeinde Heeslingen ist es nicht erforderlich einen Lärmaktionsplan aufzustellen. Ziele und Aufgaben eines solchen Lärmaktionsplanes sind, Strategien und Maßnahmen zur Lärminderung und Lärmvermeidung hochbelasteter Bereiche zu entwickeln. Man unterscheidet anhand der Anzahl der betroffenen Personen, ob ein Lärmaktionsplan mit Maßnahmen oder ohne Maßnahmenvorschläge zu erstellen ist. Für die Stadt Zeven ist der Anteil der betroffenen

Anwohner so hoch, dass ein Lärmaktionsplan mit Maßnahmen erstellt werden muss. Für die Gemeinden Elsdorf und Gyhum sind Lärmaktionspläne ohne Maßnahmen ausreichend.

Der Samtgemeinderat hat in seiner Sitzung vom 06.12.2018 die öffentliche Auslegung der Entwürfe der Lärmaktionspläne beschlossen. Die öffentliche Auslegung der Lärmaktionspläne wurde vom 13.12.2018 bis einschließlich 10.01.2019 durchgeführt. Die Träger öffentlicher Belange wurden über die Auslegung mit Mail vom 13.12.2018 in Kenntnis gesetzt und um Stellungnahme bis zum 10.01.2019 gebeten. Aus der Öffentlichkeitsbeteiligung sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Die aus der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange vorliegenden Stellungnahmen sowie die Beschlussempfehlung hierzu (Abwägung) sind als Anlage beigefügt.

**Beschlussvorschlag:**

Es wird beschlossen dem Abwägungsergebnis aus der Öffentlichkeitsbeteiligung und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zuzustimmen und die vorliegenden Lärmaktionspläne für die Stadt Zeven und die Gemeinden Elsdorf und Gyhum zu beschließen.

Federführend		Mitzeichnend		Einverstanden	
OE	Zeichen/Datum	OE	Zeichen/Datum		Zeichen/Datum
3		4		SGBGM	
		AV	-		